

Online Ob Müsli, Popcorn oder Jubelkugeln: Lesen Sie im Dossier, wie Hamburger ihre Ideen zu Unternehmen ausbauten Abendblatt.de/geschaeftsideen

Auf die richtige Mischung kommt es an

Lebensmittel nach Maß sind im Trend. Auch bei Kern-Energie mixt der Kunde selbst

CAROLINE RUDELDT

HAMBURG ■■ Es war eine Vision, die ihn umtrieb. Von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Umweltverträglich, zeitgemäß, nachhaltig. Vor drei Monaten realisierte Denis Burghardt, 34, in Hamburg sein Vorhaben und gründete Kern-Energie. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein neues Prestige-Projekt der Atomlobby, sondern um einen Onlineshop, bei dem es ausschließlich Nüsse, Kerne und Trockenfrüchte zu kaufen gibt. Allerdings in unzähligen Variationen.

Denn auf der neuen Webseite kern-energie.com kann sich der Kunde seine eigene Nusskreation zusammenstellen: von gerösteten Cashewkernen über gesalzene Pistazien bis hin zu getrockneten Physalis – ein maßgefertigtes Studentenfutter. Geschmäcker sind schließlich verschieden. Zwar gibt es bei dem Unternehmen auch fertige Mischungen zu bestellen, im Vordergrund stehen für Burghardt aber zwei Dinge: „Qualität und Individualität.“ Besonders Letzteres soll Kern-Energie von den meist günstigeren Nussmischungen aus dem Supermarkt abheben. Das ist das Konzept der individualisierten Massenfertigung, „Mass Customization“ im Fachjargon genannt.

Das Prinzip: Der Kunde sucht sich ein unverwechselbares Produkt aus Zutaten zusammen, die eigentlich für den großen Absatzmarkt hergestellt wurden. Damit die Preise einigermaßen erschwinglich bleiben, werden die Vorteile der Massenproduktion genutzt. Nach einem Baukastensystem können so Teesorten, Liköre oder Kekse in unter-

Handel mit individualisierten Lebensmitteln wird eine Nischenbranche bleiben. Aber eine, die sich etabliert.

Frank Piller, Wirtschaftswissenschaftler

schiedlichsten Varianten miteinander kombiniert werden. Ein Nischenmarkt zwar, aber einer, der sich in den vergangenen Jahren behauptete.

Vorreiter der virtuellen Mix-it-yourself-Läden waren drei Studenten aus Passau, die 2007 ihren Online-Müsli-Shop Mymuesli.com lancierten. Ursprünglich als eine Art WG-Projekt gestartet, ist daraus mittlerweile ein florierendes Unternehmen mit rund 80 Mitarbeitern entstanden. Ein Erfolg, der Nachahmer anlockt. Mit Schokoladentafeln nach Maß baute sich die Berliner Internetfirma Chocri einen festen Kundenstamm auf. Die Idee, aus mehr als 100 Zutaten wählen zu lassen, überzeugte sogar Ritter Sport. Das Unternehmen beteiligt sich seit 2010 zu einem Drittel an dem Online-Schoko-Shop. Dagegen hat sich Allmytea auf Teesorten spezialisiert. Ob Darjeeling mit Lavendel, Guarana oder Banane – hier entscheidet der Kunde allein.

Auch Denis Burghardt hofft, mit Kern-Energie den Geschmacksnerv der Zeit zu treffen. Dafür lässt er bei einem

Fachmann in den Niederlanden rösten, abgefertigt werden die Mischungen in der Passauer Produktionsstätte von Mymuesli – man kennt sich in der Mass-Customization-Branche. „Wir wollen mehr bieten als die großen Ketten“, sagt Burghardt. Doch das hat seinen Preis. Bis zu 40 Prozent teurer als Ware von der Stange sind die Eigenkreationen aus dem Netz. Bei Kern-Energie kostet eine 200-Gramm-Packung zwischen drei und sechs Euro, je nach Nussorte und Verarbeitung.

Ein Preis, den die Kunden zu zahlen bereit sind – solange sie der Nutzen überzeugt. „Deshalb ist nicht jedes Start-up mit dieser Art von Produkten erfolgreich“, sagt Frank Piller, Wirtschaftswissenschaftler an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) und Experte in Sachen Mass Customization. Das Produkt müsse einen Mehrwert bieten, den ihn vom Standard abhebt. So können selbst ausgewählte Müsli-, oder Nussmischungen für Allergiker oder Sportler interessant sein. Zudem sollte der Kaufpreis nicht zu sehr von dem der Massenware abweichen. Rund zwei Prozent des Lebensmittelmarktes, schätzt Piller, sind bisher individuell dominiert. „Es wird eine Nischenbranche bleiben. Aber eine, die sich etabliert.“ Der Trend könnte seiner Meinung nach sogar auf den Dienstleistungssektor übergreifen: Mit Versicherungsverträgen, die auf die eigenen Lebensumstände zugeschnitten sind.

Eine Erweiterung der Produktpalette kommt für Denis Burghardt nicht infrage. Das Geschäft sei gut angelaufen. Neben Einzelbestellungen hätten vor allem Firmen Nussmischungen für ihre Geschäftskunden geordert. „Im kommenden Jahr möchten wir eine Rösterei in Hamburg eröffnen“, sagt der Chef von Kern-Energie. Die Laufzeitverlängerung scheint beschlossen.



Aus einer Leidenschaft für Nüsse wurde seine Profession: Denis Burghardt verkauft bei Kern-Energie individuelle Nussmischungen. Fotos: I. Rührhein, Mymuesli

BESTECHUNGSVERDACHT

MAN-Diesel-Chef tritt wegen Ermittlungen zurück

MÜNCHEN ■■ Wegen Bestechungsverdachts ermittelt die Staatsanwaltschaft München gegen den zurückgetretenen Chef der MAN-Tochter Diesel & Turbo, Klaus Stahlmann. Das bestätigte gestern ein Sprecher der Behörde. Stahlmann hatte zuvor überraschend seinen Rücktritt von allen Ämtern erklärt. Der Manager gehörte seit Januar 2010 auch dem Konzernvorstand von MAN an. Das Unternehmen teilte über die näheren Gründe des Rückzugs nichts mit. (dpa)

HÖHERE ROHSTOFFPREISE

Schuhe werden drei bis fünf Prozent teurer

DÜSSELDORF ■■ Verbraucher müssen sich auf höhere Preise für Schuhe einstellen. Ab der Frühjahr- und Sommerkollektion werde sich eine Steigerung der Fabrikpreise zwischen drei und fünf Prozent bemerkbar machen, sagte der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Schuhindustrie (HDS), Manfred Junkert. Als Anlass der neuerlichen Preisrunde dienen höhere Kosten bei der Schuhproduktion. So seien die Rohstoffpreise in den vergangenen Monaten stark angestiegen, sagte Junkert gestern. (dapd)

PORSCHE

Hybridantrieb wird ab 2015 in allen Modellen angeboten

STUTTGART ■■ Porsche will künftig jedes Modell neben Verbrennungsmotor auch mit Hybridantrieb auf den Markt bringen. „Ab 2015 werden alle Baureihen über einen Plug-in-Hybrid verfügen“, sagte der Leiter Innovationen und Konzepte des Sportwagenbauers, Armin Müller, der „Automobilwoche“. Plug-in-Hybride kombinieren einen Verbrennungsmotor mit einem Elektroantrieb. Die Batterie wird an der Steckdose aufgeladen. (dpa)

ANZEIGE

Antliche Bekanntmachungen, Zwangsversteigerungen

BEKANNTMACHUNG

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz: W 8601 PFV Bb. 3 | 2009-010-V

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutscher Erdgasleitung, Abschnitt Hiltbergen - Achim - Felden erlässt.

I. Gegenstand der Planfeststellung:

Auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ca. 193,6 km langen niederländischen Teilschnitts der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) von Hiltbergen im Landkreis Lüneburg über Achim bis nach Rehden im Landkreis Lüneburg gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungs-verfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentümern und von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, wenn sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist. Das niederländische Teilschnitts der NEL, als Fortsetzung des 234,9 km langen NEL-Leitungsabschnitts „Lubmin - Hiltbergen“ führt von der westlichen Grenze der Gemeinde Hiltbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, bis nach Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz, die Erdgasleitung hat einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MCP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergelieferten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt. Die Verlegung der Leitung erfolgt unterirdisch, mit einer Tiefsenke von mindestens 1,00 m unter Geländeoberfläche, so dass nach Fertigstellung eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Ausnahmen bilden Sonderbereiche, wo eine Tiefenlegung der Leitung erforderlich werden kann. Alle zu querenden Bahnlinien und Autobahnen, sowie ein Großteil der klassifizierten Straßen, werden grabenlos gekreuzt. Durch eine entsprechende Länge und Tiefe der unterirdischen Vorlängstrecken wird sichergestellt, dass eventuell an der Kreuzungsstelle vorhandene Bäume und Sträucher sowie parallel laufende Fernleitungen und Leitungsnetze nicht beeinträchtigt werden. Untergeordnete Straßen und Wege werden in offener Bauweise gekreuzt. Für den Bau der Leitung wird zunächst die Trasse im Gelände abgesteckt. Anschließend wird die Trasse oberflächlich gekreuzt. Das beinhaltet im Vorfeld der Verlegung z. B. die Rodung von Gehölzen, die Beseitigung von Zäunen oder auch die Durchführung von besonderen Schutzmaßnahmen.

Der Regelbetrieb ist in der freien Feldflur hat eine Breite von 36 m und bietet Platz für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgängen, das vor geschüttelte Rohr sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge. Im Wald ist der Regel-Arbeitsstreifen 30 m breit. In besonders sensiblen Bereichen kann der Arbeitsstreifen auf 23 m minimiert werden. Über begrenzte Strecken, wie z. B. bei der Querung von Hecken, Windbruchzäunen etc., ist eine noch weitere Eingrenzung des Arbeitsstreifens möglich. Vorhandene Lücken in Gehölz und Hecken werden dabei als Durchfahrten für Baufahrzeuge genutzt. In Bereich von Sonderbauwerken, beispielsweise bei Start- und Zielröhren für die geschlossenen Querungen kann der Arbeitsstreifen auch ausgeweitet werden.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 wurde ein Planänderungsantrag gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG wegen Umstrassierungen, den Übergang von der offenen zur geschlossenen Querungsweise von Straßen und Wasserwegen, Änderungen einzelner Schutzstationen sowie Reduzierungen des Arbeitsstreifens und Änderungen zur Herstellung des Einvernehmens mit den Unteren Wasserbehörden für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gestellt. Hierzu wurden die Stellungnahmen der davon Betroffenen eingeholt. Die Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 24.01.2011 enthalten Aktualisierungen und Präzisierungen zu naturschutzfachlichen Themen und dem Planfeststellungsantrag hinsichtlich:

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen, können die Einwender abfragen unter welcher anonymisierter Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B. 8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurden.

Die Planfeststellungsgesamt vom 11.02.2011, Az.: W 8601 PFV Bb. 3 | 2009-010-V, wurde unter Vorbehalt und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsetzende geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträger entsprechen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch stillschweigende Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

II. Weitere Entscheidungen:

- Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:
 - Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplanten/Wiedereröffnung von Grundwasser zum Grundwassermanagement im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
 - Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereröffnung bzw. Vernebelung des unverschlammten Wassers während der Baumaßnahme in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
 - Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG i. V. m. § 36 WHG zur

Kreuzung/Dükung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz in geschlossener oder offener Bauweise

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß §116 NWG i. V. m. § 78 WHG zur Herstellung der NEL als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Verden
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserkwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserwerks Verden vom 15.10.1971 zur Herstellung der Rohrleitungsstrasse innerhalb des Schutzgebietes des Wasserwerkes Wittkoppenberg
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Fiedel im Landkreis Diepholz zur Herstellung der Rohrleitungsstrasse innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WStRG) für die Kreuzung
 - des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
 - der Innenau als Bundeswasserstraße bei Innenau-km 26,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Lühe) sowie
 - der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,851 im Bereich der Ortsgasse Böden (am 28.05.2010 vom WSA Verden erteilt, den Vorhabensträgern bereits vorliegend) in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Innenau) bzw. offener Bauweise (Weser)
- Deichrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 15 und 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Quering des Innenaukanals, des Luheodisches (Stöcker Deich) und der Hochwasserdeiche an der Weser in geschlossener (Luheodisch, Innenaukanal) bzw. offener (Weesdich) Bauweise
- Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 30, 39, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
- Forstrechtliche Genehmigungen gemäß § 8 Niedersächsisches Waldgesetz zur Umwandlung von Wald in den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 ff. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDmSchG)
- Straßenschutzrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 9, 9 Bundesfernstraßengesetz (FSrG) i. V. m. §§ 20, 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NSrG)
- Baugenehmigungen gemäß §§ 66, 75 Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) für 11 Armaturenstationen
- Bauvorbescheide gemäß §§ 66, 74 Abs. 1 NBauO für die Errichtung von Armaturenstationen in Heidepark und Rehden
- Baugenehmigungen gemäß §§ 66, 75 NBauO für die Errichtung von Tunnelbauwerken im Bereich der Innenau und des Elbe-Seitenkanals
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 der Gaslochdruckleitungsverordnung - GasH-VG

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss erght unter Einhaltung unter den Vorbehalten in Abschnitt A.1.5 sowie einer Nebenbestimmung gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1, § 3.1.1 bis A.3.1.15, zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Immissionschutz (A.3.3), zum Naturschutz (A.3.4), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.5) bis A.3.5.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz (A.3.7.1 bis A.3.7.2), zur Waldumwandlungsanspruchnahme von Wald (A.3.8), zu den Wasserrechtlichen Erlaubnissen (A.3.9), zum Gewässerschutz (A.3.10), zur Beweisspflichtigkeit (A.3.11), zu Verkehrsregeln/Verkehrssicherheit (A.3.12), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.13), zur Außerbetriebnahme (A.3.14), zum Denkmalschutz (A.3.15) sowie zum Baurecht (A.3.16) und unter Hinweisen (A.4).

IV. Rechtsbehelfsbefehrung

Weiterhin enthält der Beschluss folgende Rechtsbehelfsbefehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lutzerner Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. AG VwVfG); § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagegegenstands bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter vertreten lassen. Auch die in § 57 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gerichteten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Aufzählung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme vom 24.02.2011 bis zum Ablauf des 09.03.2011 für die Dauer von zwei Wochen in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

Bei der **Gemeinde Scheeßel**, Untervogelplatz 1, 27383 Scheeßel, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 6
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, im Rathaus, Zimmer 2.01
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04136/90725 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Jestedeburg**, Niedersachsenplatz 5, 21265 Jestedeburg, Fachbereich Bauen, Neues Rathaus, Zimmer 22
Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Gemeinde Hamstorf**, Schulstraße 1, 21228 Hamstorf
Dienstag von 15:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Elmbsarch**, Eibufstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04178/90947 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Hollenstedt**, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, Zimmer 20
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04165/9531 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Tostedt**, Schützenstraße 26, 21255 Tostedt, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 408
Montag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Zeven**, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 113
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04281/716149 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Sottrum**, Am Eichkamp 12, 27907 Sottrum, Rathaus, Zimmer 14
Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Sittensen**, Am Markt 11, 27419 Sittensen, Bauamt des Rathauses
Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04282/9300-40 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Barmstorf**, Am Markt 4, 49406 Barmstorf, Zimmer 27
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Thedinghausen**, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Rathaus, Zimmer 19 (1. OG)
Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04204/8831 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Rehder**, Schulstraße 16, 49453 Friesen, im Nebengebäude - Zimmer 23 - Schulstraße 22
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04204/8831 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Winsen (Lühe)**, Schloßplatz 1, 21423 Stadt Winsen, Rathaus, in der Bürgerinformation Eingang Rathausstraße
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung

Bei der **Stadt Buchholz**, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, Rathaus, 1. Stock (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung)
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Stadt Rotenburg**, Große Straße 1, 27366 Rotenburg, im alten Teil des Rathauses, II. OG, Zimmer 212
Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Stadt Twistringen**, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, Fachbereich Entwicklung und Ordnung, Zimmer 328
Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04243/413150 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Achim**, Oberstraße 36, 28832 Achim, Rathaus, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 325
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag zusätzlich bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04202/9180411 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Syke**, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Rathaus Fachbereich 4, Planungsamt, II. OG, Zimmer 276
Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04242/1640 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Rosengarten**, Briemer Straße 42, 21224 Rosengarten-Neerndorf, Zimmer 112
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Bei der **Gemeinde Seewetal**, Kirchstraße 11, 21218 Seewetal, Bauamt, Zimmer B 214
Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04242/1640 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Rathaus, Bauamt, Zimmer 27
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können mit der Gemeinde unter der Tel. Nr.: 04174/610 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Otterberg**, Grüne Straße 24, 28870 Otterberg, Altbau, Zimmer 6
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04205/3170-61 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Oytzen**, Hauptstraße 55, 28876 Oytzen, 1. Etage, Zimmer 19
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04207/914000 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Weyhe**, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Rathaus, Zimmer 104
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch zusätzlich von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04203/710 oder 71172 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Bassum**, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, Fachbereich 3 - Bauwesen - der Stadtverwaltung Bassum, Zimmer 21
Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04241/8450 vereinbart werden.

Die Auslegung beginnt am 24.02.2011 und endet mit Ablauf des 09.03.2011. Weil außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, kann nach § 74 Abs. 5 VwVfG diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

VI. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss der Betroffenen und Einwender als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwender schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.02.2011 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Auftrage (L. S.)